

(2) Die Nachweisführung ist vom Lagerverwalter oder einer anderen hiermit beauftragten Person täglich bei Schluß der Arbeitsschicht rechnerisch abzuschließen und auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Beständen zu überprüfen.

(3) Die Bestandsnachweise sind so aufzubewahren, daß sie den Kontrollorganen jederzeit vorgewiesen werden können. Sie sind vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 2 Jahre im Betrieb aufzubewahren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Sprengstoffen in sprengmittelverbrauchenden Betrieben.

§ 10

Herstellung in sprengmittelverbrauchenden Betrieben

Für die Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsstätten, die Herstellung von Sprengstoffen und die Nachweisführung über die hergestellten Sprengstoffe in sprengmittelverbrauchenden Betrieben gelten die hierzu erlassenen Bestimmungen.

§ 11

Verpackung und Kennzeichnung

Für die Verpackung und Kennzeichnung der Sprengmittel gelten die hierzu erlassenen Bestimmungen.

IV.

Vertrieb, Aus- und Weitergabe

§ 12

Vertrieb

(1) Sprengmittel dürfen nur vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler vertrieben werden. Mit Zustimmung des dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler und dem sprengmittelherstellenden Betrieb übergeordneten Organs kann ein Direktvertrieb durch die sprengmittelherstellenden Werke erfolgen.

(2) Der Vertrieb darf nur an Betriebe oder Personen erfolgen, die in der amtlichen Sprengmittelverbraucherliste geführt werden.

(3) Die amtliche Sprengmittelverbraucherliste ist vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zu führen.

(4) Eintragungen in die amtliche Sprengmittelverbraucherliste dürfen nur auf schriftlichen Antrag des Verbraucherbetriebes und nach Vorlage des Sprengmittelerlaubnisscheines oder der Bestätigung über den Besitz des Sprengmittelerlaubnisscheines eines im gleichen Betrieb beschäftigten Sprengmittelerlaubnisschein-Inhabers vorgenommen werden.

(5) Änderungen, die Eintragungen in der amtlichen Sprengmittelverbraucherliste betreffen, sind vom Verbraucherbetrieb dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

§ 13

Aus- und Weitergabe in Verbraucherbetrieben

(1) Sprengmittel dürfen nur an Personen ausgegeben werden, die im gleichen Betrieb beschäftigt sind oder im Auftrage dieses Betriebes Sprengarbeiten durchführen und die im Besitz eines Sprengmittelerlaubnisscheines sind. Der Empfang der ausgegebenen Sprengmittel ist vom Inhaber des Sprengmittelerlaubnisscheines schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Weitergabe von Sprengmitteln von einem Sprengberechtigten an einen anderen Sprengberechtigten ist vom zuständigen leitenden Mitarbeiter anzuordnen und von ihm im Sprengnachweisbuch zu bestätigen.

(3) Bei Notwendigkeit können mit Zustimmung des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes Sprengmittel auch an andere sprengmittelverbrauchende Betriebe weitergegeben werden, wenn diese in der amtlichen Sprengmittelverbraucherliste eingetragen sind. Über diese Weitergabe ist im Sprengmittellagerbuch Nachweis zu führen.

V.

Verwendung

§ 14

Amtliche Sprengmittelliste

(1) Es dürfen nur Sprengmittel, nichtsprengkräftige Zündmittel und Sprengzubehör verwendet werden, die von der Obersten Bergbehörde zugelassen oder für die Erprobung genehmigt sind und die den Zulassungs- oder Genehmigungsbedingungen entsprechen.

(2) Zugelassene Sprengmittel, nichtsprengkräftige Zündmittel und Sprengzubehör sind durch die Oberste Bergbehörde in einer amtlichen Sprengmittelliste bekanntzugeben.

(3) Vor der Zulassung sind Sprengmittel, nichtsprengkräftige Zündmittel und Sprengzubehör vom Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, zu prüfen und durch den beantragenden Betrieb auf Anordnung der Obersten Bergbehörde in Verbraucherbetrieben zu erproben.

(4) Werden Mängel an der Beschaffenheit der zugelassenen oder genehmigten Sprengmittel, nichtsprengkräftigen Zündmittel und des zugelassenen oder genehmigten Sprengzubehörs festgestellt, sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Personen- und Sachschaden zu treffen. Die Oberste Bergbehörde ist von den festgestellten Mängeln und den veranlaßten Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für einzelne Sprengungen durch die sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betriebe im Rahmen der Forschung und Entwicklung. Werden solche Sprengungen in Betrieben durchgeführt, die der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen, ist die Zustimmung der Obersten Bergbehörde einzuholen. Für die Durchführung dieser Sprengungen trägt der herstellende bzw. verarbeitende Betrieb die Verantwortung.